

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,  
Frau Rothe-Beinlich  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2379/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Fläche für neue Kindertageseinrichtung in Marbach, öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,  
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

**1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aussagen der beiden Transparente, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Stromleitung über der Fläche und bezüglich der behaupteten Belastung des Bodens?**

Die das Bebauungsplangebiet überspannende 110-kV-Oberleitung unterliegt den Regularien der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV). Die Einhaltung der normativen Grenzwerte der 26. BImSchV ist über die Bauleitplanung zu gewährleisten.

Die Ausführungen in den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder sind dabei auch maßgeblich. Bestehende Wohngebäude dürfen nicht mit Leitungen überspannt werden und neue Wohngebäude dürfen nicht unter Leitungen errichtet werden. Es ist eine Abstandsbreite von 10 Metern jeweils vom ruhenden, äußeren Leiter der Oberleitung einzuhalten. Dieser Mindestabstand würde ebenfalls für den Außenbereich der Kindertagesstätte (Kita) gelten. Für die Bewertung ist der dauerhafte Aufenthalt von Personen maßgeblich. Unter Beachtung der Abstände ist die Einordnung der Kita und des Außenbereichs auf dem Flurstück möglich.

Der Stadtverwaltung sind in diesem Bereich keine altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Auf Veranlassung des Vorstandes der Garagengemeinschaft Schwarzburger Straße e.V. wurde der Ölabscheider im Jahr 2002 endgültig außer Betrieb gesetzt (Stilllegung).

Im Jahr 2002 durchgeführte Bodenuntersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten hinsichtlich einer Verunreinigung mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW). Die Außerbetriebnahme des Abscheiders war mit Vorlage des Abschlussberichtes vom 16.08.2002 abgeschlossen (Reinigung der Schächte, Rückbau oberer Schachtring, Verschluss der Zu- und Abläufe mit Beton, Verfüll-

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

lung der Schächte, Versiegelung der Schächte an der Oberfläche mit 10 cm Beton).

Unabhängig davon ist für die Beseitigung der Garagen ein Abbruch- und Entsorgungskonzept erstellen zu lassen und mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Die Abbruch- und Entsiege-  
lungsarbeiten sind durch fachlich versiertes Ingenieurpersonal begleiten zu lassen (boden-  
schutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang  
mit kontaminierten Materialien). Anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial ist gemäß Techni-  
schen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu deklarieren und einer ord-  
nungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

**2. Was spricht aus Sicht der Stadtverwaltung gegen die Fläche des Festplatzes? In der Drucksache 0437/18 wurde diese Fläche als geeignet identifiziert.**

Der Festplatz als Standort für eine Kindertageseinrichtung wurde vom Ortsteilrat Marbach in dessen Sondersitzung vom 25.07.2016 vehement abgelehnt.

**3. Ein Neubau auf dem Festplatz scheint aufgrund der Beschaffenheit der Fläche (unbebaut, teilweise erschlossen, B-Plan vorhanden, B-Plan müsste nur angepasst werden) deutlich günstiger realisierbar zu sein als auf der Fläche der Garagen (bebaut, Abriss notwendig, B-Plan liegt nicht vor, Auswirkungen der Stromleitung beachten, eventuelle Altlasten beseitigen).**

Im Bereich des Festplatzes besteht kein rechtswirksamer Bebauungsplan. Das Grundstück des Festplatzes befindet sich im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans MAR013. Das Bauleitplanverfahren MAR013 wird nicht weitergeführt. Weiterhin liegt der Bereich des Festplatzes innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Marbach KLS013.

Bereits im Rahmen der geplanten Bebauung für einen Lebensmitteldiscounter und eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan MAR627 "Lebensmittelmarkt Schwarzbürger Straße / Hermann-Müller-Straße" Drucksache: 0290/11) auf dem Festplatz wurde durch den Ortsteilrat Marbach einer Bebauung jeglicher Art nicht zugestimmt. Diesem Votum folgte seinerzeit der Stadtrat.

Der Festplatz als Standort für eine Kindertageseinrichtung wurde dann im Jahr 2016 – wie bereits unter 2. dargestellt - vom Ortsteilrat Marbach in dessen Sondersitzung vom 25.07.2016 vehement abgelehnt.

**4. Wie hoch werden die Kosten beider Varianten eingeschätzt? Bitte nehmen Sie hier eine auf Erfahrungswerten basierende Schätzung vor.**

Schätzungen zu den Aufwendungen z.B. für eine Baufreimachung oder zu Baukosten sind ohne eine genauere Betrachtung der jeweiligen Umstände und Besonderheiten nicht zu treffen. Im Hinblick auf die entstehenden Kosten für das Bauleitplanverfahren MAR720 können zum jetzigen Zeitpunkt und aufgrund noch vorzunehmender Abstimmungen mit den von der Bauleitplanung begünstigten Grundstückseigentümern keine Aussagen getroffen werden. Eine maßgebliche Kostenersparnis bezüglich des Bebauungsplanverfahrens ergäbe sich beim Standort Festplatz für den Fall, als dass auf ein derartiges Verfahren verzichtet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein